

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen vom 04.06.2008 bis zum 05.06.2009

vom 27.05.2009

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834), werden in den Fluginformationsgebieten München und Langen folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen vorübergehend festgelegt:

1. Gebiet „Dresden“

1.1. Seitliche Begrenzungen

50 36 57 N 013 21 20 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (30 NM um 51 03 07 N 013 44 30 O) -
51 27 58 N 014 11 22 O -
gegen den Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (1 NM um 51 27 06 N 014 12 09 O) -
51 26 52 N 014 13 43 O -
Im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (30 NM um 51 03 07 N 013 44 30 O) -
51 01 01 N 014 31 58 O -
entlang der deutsch/tschechischen Grenze zurück nach -
50 36 57 N 013 21 20 O.

1.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 100

1.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 4. Juni 2008, 10:00 Uhr UTC bis zum 5. Juni 2008, 16:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei bekannt gegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht. Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die ATIS Dresden auf der Frequenz 118.875 MHz abgehört werden.

1.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem Gebiet mit Flugbeschränkungen „Dresden“ alle Flüge nach Sichtflugregeln untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizei oder im Auftrag der Polizei
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz-Einsatz
- d) Flüge von- und zum Verkehrslandeplatz Nardt (EDAT) mit Nutzung der Platzrunde (siehe Kartendarstellung auf www.dfs.de).

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die Ausnahmen sind vorab bei der Polizeidirektion Dresden, EA Luft, anzumelden. Die Verfahren und Erreichbarkeit werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Der Betrieb von Flugmodellen ist außerhalb eines Kreises mit 10NM Radius um 51 03 07 N 013 44 30 O bis zu einer Höhe von 150 m über Grund erlaubt.

2. Gebiet „Weimar“

2.1. Seitliche Begrenzungen

51 17 02 N 010 37 43 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (30 NM Radius um 51 01 21 N 11 18 24 O) -
51 15 46 N 010 36 34 O -
gegen den Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens (1 NM um 51 16 04 N 010 38 05 O) -
51 17 02 N 010 37 43 O.

2.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 100.

2.3. Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich am 5. Juni 2009, 08:00 Uhr UTC bis 18:00 Uhr UTC

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei bekannt gegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht. Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über die ATIS Erfurt auf der Frequenz 133.450 MHz abgehört werden.

2.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem Gebiet „Weimar“ alle Flüge nach Sichtflugregeln untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizei oder im Auftrag der Polizei
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- d) Flüge von- und zum Sonderlandeplatz Obermehler-Schlotheim (ED-CO) mit Nutzung der Platzrunde (siehe Kartendarstellung auf www.dfs.de)

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die Ausnahmen sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeidirektion Jena, Einsatzabschnitt Luft, anzumelden. Die Verfahren und Erreichbarkeit werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen mitgeteilt.

Der Betrieb von Flugmodellen ist außerhalb eines Kreises mit 10NM Radius um 51 01 21 N 11 18 24 O bis zu einer Höhe von 150 m über Grund erlaubt.

3. Weitere Informationen

Für grenzüberschreitenden Verkehr sind ergänzend zu dieser Verfügung die Regelungen der Tschechischen Republik zu beachten.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. sofortige Vollziehung

Für diese Bekanntmachung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bonn, 27. Mai 2009
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
LR23 6163.2/6

Im Auftrag


Marc-Andreas Giermann